

Grundsätze zur Württembergischen Wein- und Sektprämierung

(Stand 01. Oktober 2011)

Durch Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 2005 wurde die Durchführung der württembergischen Prämierungen für Qualitätswein und Qualitätsschaumwein zugelassen und der Weinbauverband Württemberg als Träger der Prämierungen anerkannt.

1. Zweck

Die Landesprämierung für Wein und Sekt soll die Erzeugung qualitativ hochwertiger Weine und Sekte und deren Absatz fördern.

2. Zulassung

Zugelassen sind sämtliche Qualitätsweine b. A., Prädikatsweine, Qualitätsweine im Barrique-Ausbau, Qualitätsschaumweine b. A. und Qualitätssperlweine b. A., die die geographische Bezeichnung des bestimmten Anbaugebietes Württemberg tragen. Voraussetzung ist, dass

- a) sie in den letzten 5 Jahren erzeugt wurden,
- b) zum Zeitpunkt der Anstellung zur amtlichen Produktprüfung noch folgende Flaschenbestände im Besitz des Anmelders waren:

Güteklasse und Prädikat	Mindestanzahl				
	1,5 l und größer	1 l	0,75 l	0,5 l	0,375 l und kleiner
Qualitätsschaumwein und -perlwein	50		100		200
Qualitätswein		400	533	800	1067 *
Kabinett und Classic		400	533	800	1067
Spätlese			533	800	1067
Auslese, Barrique-Weine, Cuvée u. Selection			267	400	533
Beerenauslese					
Trockenbeerenauslese					
Eiswein			133	200	267

- c) die weingesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind,
- d) die amtliche Prüfungsnummer erteilt ist,
- e) die geforderten analytischen Werte vorgelegt werden und
- f) die Mindestmostgewichte für Qualitätsweine b. A. 6 ° Oechsle höher waren, als vom Landesgesetzgeber festgelegt.

3. Teilnehmer

Über die Teilnahme an der Prämierung entscheidet der Weinbauverband Württemberg. Zur Teilnahme können sich natürliche und juristische Personen aus dem Bereich des Weinbaus, der Weingärtnergenossenschaften und des Handels anmelden. Die Teilnehmer müssen Trauben erzeugen, Wein oder Sekt herstellen, Wein oder Sekt selbst vermarkten und im bestimmten Anbaugebiet wohnen oder ihren Sitz haben.

Von der Prämierung kann durch den Weinbauverband ein Teilnehmer insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Weingesetze oder –verordnungen verurteilt, mit einer Geldbuße belegt oder wenn ein Ermittlungsverfahren wegen eines solchen Verstoßes eingeleitet worden ist.

* im Vorgriff auf die Gesetzesänderung

4. Anstellung – Termine – Teilfüllungen

Zur Landesprämierung können Qualitätsweine b. A., Prädikatsweine, Qualitätsweine im Barrique – Ausbau, Qualitätsschaumweine b. A. und Qualitätspferweine b. A. angestellt werden und zwar:

- a) Im Rahmen der amtlichen Produktprüfung und zu den vom Weinbauverband bestimmten festen Probeterminen
- b) je nach Betriebsgröße ist jährlich nur eine begrenzte Zahl der Anstellungen beim Wein pro ha Ertragsreiblefläche möglich.

Betriebsgruppe	Betriebe und Erzeugergemeinschaften	Höchststellungen
I	bis 5 ha	20
II	bis 10 ha	25
III	bis 25 ha	30
IV	bis 50 ha	40
V	bis 100 ha	50
VI	bis 300 ha	60
VII	bis 600 ha	90
VIII	bis 1000 ha	100

Die Erzeugergemeinschaft der Württembergischen Weingärtner–Zentral–Genossenschaft und die Remstallkellerei sind in der jährlichen Zahl von Anstellungen nicht begrenzt.

Betriebe, die mehrere Gemeinde– und Ortsteilnamen in ihrer Bezeichnung führen, werden in die nächsthöhere Betriebsgruppe eingereiht.

Bei Fusionen von Erzeugergemeinschaften, in der Regel Genossenschaften, werden für die Errechnung der Höchststellung, die Addition der Anstellungen der fusionierenden Betriebe zu Grunde gelegt.

Werden von den Teilnehmern mehrere Weine oder Sekte mit der gleichen Bezeichnung angestellt, so müssen die einzelnen Weine oder Sekte stets getrennt hergestellt und gelagert worden sein, sowie unterschiedliche amtliche Prüfungsnummern aufweisen.

- c) Betriebe, die Erzeugnisse als Tankprobe anstellen oder in Teilen (Teilfüllungen) abfüllen, wird die Teilnahme an der Prämierung unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

Wird die Tankprobe bzw. für die als erste angestellte Teilfüllung erzielte Auszeichnung auch für die folgende(n) Teilfüllung(en) begehrt, so muss

- die Gesamtmenge des in Teilfüllungen vorzustellenden Erzeugnisses mindestens 6.000 Liter umfassen.
- Die Abfüllung der Gesamtmenge hat innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prämierungsergebnisses zu erfolgen,
- die folgende und die weiteren Teilfüllungen analytisch und sensorisch mit der als erste angestellten Tankprobe bzw. Teilfüllung identisch sein. Für alle Teilfüllungen ist die gleiche Süßreserve bzw. Dosage zu verwenden,
- die Abfüllung von der ersten / den weiteren Teilfüllung(en) ist / sind unverzüglich dem Weinbauverband Württemberg mit einer Durchschrift des amtlichen Antrages (Füllmeldung und Probeanstellung) und dem Untersuchungsbefund anzuzeigen. Der Weinbauverband entnimmt nach der Anzeige stichprobenweise 3 Flaschen der Teilfüllung zur Feststellung der Identität und berechnet dann eine Gebühr von Euro 65,–. Jeder Teilfüllung muss die A. P. Nr. der Erstfüllung erteilt worden sein.

5. Anmeldung

Die Anmeldung zu den festgelegten Terminen hat auf einem vorgeschriebenen Formblatt zu erfolgen. Das Formblatt ist bei der Geschäftsstelle des Weinbauverbandes anzufordern (auch Fotokopien des Formblattes sind für die Anmeldung zugelassen). Für jeden Wein oder Sekt ist der vorgeschriebene Vordruck gewissenhaft in allen Fragen auszufüllen und zu unterschreiben.

6. Prüfungsgebühr

Für jeden angemeldeten Wein ist eine Prüfungsgebühr von € 45,- (bis 3000 Liter) und € 55,- (über 3000 Liter) angestellten Weines zu entrichten. Die Gebühr für Sekt beträgt je Probe € 60,-. Die Prüfungsgebühren werden durch Banklastschriftverfahren gemäß der Ermächtigung bei der Anmeldung nachträglich erhoben.

7. Abgabe von Proben

Je Anstellung zur Prämierung sind neben dem Vordruck von jedem Wein oder Sekt 3 Flaschen in voller Ausstattung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8. Probenfolge

Die Aufstellung der Weine oder Sekte zur Prämierung erfolgt nach Qualitätsgruppen, Rebsorten, Jahrgängen, Ausbaumerkmalen und Restzuckergehalt. Bei Prädikatsweinen ist der Gesamtalkohol zu berücksichtigen.

9. Prüfungskommissionen

Jede Prüfungskommission besteht aus 4 fachkundigen Prüfern. Die Auswahl der Prüfer und die Bildung der Prüfungskommissionen erfolgt durch den Weinbauverband Württemberg.

10. Beurteilung

Die Weine oder Sekte werden verdeckt nach dem DLG – 5 – Punkte – Schema probiert und bewertet. Die erreichbare Höchstpunktzahl = Qualitätszahl beträgt 5. Das durchschnittliche Bewertungsergebnis der 4 Einzelbewertungen ist das gültige Bewertungsergebnis der Prüfungskommission. Weichen zwei Einzelbewertungen um mehr als 1 Punkt voneinander ab, so kann der für die Leitung der Prüfung Verantwortliche eine Nachprüfung veranlassen. Gegen das Beurteilungsergebnis besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

11. Preise

Zur Verleihung kommen folgende Preise:

1. Die bronzene Preismünze für Qualitätsweine b. A., Classic b. A., Qualitätsschaumweine b. A., Qualitätsperlweine b. A. und Prädikatsweine: Kabinett für 3,5 – 3,99 Punkte.
2. Die silberne Preismünze für Qualitätsweine b. A., Classic b. A., Qualitätsweine im Barrique–Ausbau, Cuvée b. A., Selection b. A., Qualitätsschaumweine b. A., Qualitätsperlweine b. A., Prädikatsweine: Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein für 4,0 – 4,49 Punkte.
3. Die goldene Preismünze für alle Weine, Qualitätsschaumweine b. A. und Qualitätsperlweine b. A. für 4,5 – 5,0 Punkte.
4. Die goldene Preismünze extra für Weine und Qualitätsschaumweine b. A. wird aus den 100 höchstbewerteten Weinen und Sekten bei der ersten Prüfung in einer besonderen zweiten sensorischen Prüfung nach dem jeweiligen Prämierungsjahr als oberste Spitze (Top 10) ermittelt. Die besten 9 Weine und 1 Sekt erhalten die Auszeichnung "Goldene Preismünze Extra". Bei der Vergabe sollen entsprechend ihrer Bedeutung gebietstypische Rebsorten, Qualitätsgruppen und die Geschmacksangaben Berücksichtigung finden.

12. Ehrenpreise

Besonders gute Gesamtleistungen im Rahmen der Weinprämierung können mit Ehrenpreisen ausgezeichnet werden. Die Zahl der Ehrenpreise soll jährlich 14 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Verleihung eines Ehrenpreises ist, dass

- a) der Betrieb in den vorangegangenen Jahren bei der Weinprämierung erfolgreich teilgenommen, aber in den letzten beiden Jahren keinen Ehrenpreis bekommen hat;
- b) und innerhalb des Prämierungsjahres mindestens 3 Weine mit der goldenen Preismünze ausgezeichnet wurden. Dabei darf nur ein Wein der Gruppe Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein angehören, ein Wein der Gruppe Spätlese.

Die prämierte Weinmenge und die Bedeutung für die württembergische Weinwirtschaft ist zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf einen Ehrenpreis besteht nicht.

In der Regel wird die prämierte Weinmenge durch die ermittelte Wertzahl und die wirtschaftliche Bedeutung der Betriebe durch Berücksichtigung der Betriebsgruppeneinteilung bewertet.

Die Wertzahl wird ermittelt nach folgender Formel:

$(\text{Goldprämierte Weinmenge} \times 5 + \text{Silberprämierte Weinmenge} \times 3 + \text{Bronzeprämierte Weinmenge} \times 2) \times 100$

_____ = Wertzahl

Gesamtmenge des Betriebes, die im Zeitraum des Prämierungsjahres bei der amtlichen Prüfung angestellt worden sind

Die wirtschaftliche Bedeutung der Betriebe für die württembergische Weinwirtschaft findet ihre Berücksichtigung bei der Vergabe des Ehrenpreises durch nachfolgende Einteilung der teilnehmenden Betriebe in Betriebsgruppen.

Betriebsgruppe	Erzeugergemeinschaften und Betriebe	Mindestanzahl der Ehrenpreise
I	bis 10 ha	3
II	10 ha bis 50 ha	2
III	50 ha bis 150 ha	2 - 3
IV	150 ha bis 350 ha	2 - 3
V	350 ha bis 1000 ha	2 - 3
VI	über 1000 ha	1

Für hervorragende Leistungen im Rahmen der Landesprämierung für Wein und Sekt können Staatsehrenpreise vergeben werden. Solche Staatsehrenpreise werden an teilnehmende Betriebe in den Betriebsgruppen I bis VI vergeben.

Die Kriterien zur Ermittlung der Staatsehrenpreise sind wie folgt festgelegt:

$(\text{Goldprämierte Weinmenge} \times 5 + \text{Silberprämierte Weinmenge} \times 3 + \text{Bronzeprämierte Weinmenge} \times 2)$

_____ = Wertzahl

Ertragsrebfläche des Betriebes

Damit die Nachhaltigkeit des Erfolges gesichert ist, wird diese Berechnung für das Prämierungsjahr sowie die zwei Jahre davor zum Ergebnis herangezogen, das heißt mit anderen Worten, es entscheidet der Index, der sich im Durchschnitt aus den errechneten Wertzahlen von drei Jahren errechnet, über die Vergabe des Preises.

Die Staatsehrenpreise für Weinbau können im bestimmten Anbaugebiet Württemberg jährlich maximal 3 Betriebe erhalten, die sich auf die Größenklassen Klein-, Mittel- und

Großbetriebe verteilen. Die Staatsehrenpreise werden in der Regel im Rahmen der jährlich durchgeführten Landesweinprämierung vergeben.

Ein Betrieb kann nur alle drei Jahre einen Staatsehrenpreis erhalten. Die Staatsehrenpreise für Weinbau müssen nicht zwingend jährlich vergeben werden. Über ihre Zuerkennung entscheidet der Minister für Ernährung und Ländlichen Raum auf Vorschlag des Trägers der Landesweinprämierung.

Die notwendigen Daten zur Errechnung für die Vergabe der Ehrenpreise bzw. Staatsehrenpreise werden von der zuständigen staatlichen Stelle dem Träger der Landesprämierung für Wein und Sekt, soweit nicht vorliegend, zur Verfügung gestellt. Die teilnehmenden Betriebe stimmen diesem Verfahren mit der Anerkennung der Grundsätze ausdrücklich zu. Die Daten dürfen vom Träger nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Öffentliche Preisverteilung

Das Prämierungsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres. Das Prämierungsergebnis für Wein und Sekt wird vom Weinbauverband Württemberg jährlich einmal öffentlich bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind gehalten, auf Ersuchen des Weinbauverbandes für Zwecke der Kostprobe anlässlich der öffentlichen Preisverkündung, die hierzu erforderlichen Weine und Sekte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Beerenauslesen, Eiswein und Trockenbeerenauslesen wird die Hälfte des Preises für Wiederverkäufer erstattet.

14. Verwendung von Preisen und Streifen bzw. Münzetiketten

Die Angabe eines Preises erfolgt mit dem einheitlichen Streifen bzw. Münzetikett des Weinbauverbandes Württemberg. Die Auslieferung erfolgt nach Anforderung bei einer vom Weinbauverband beauftragten Druckerei mit schriftlichem Anmeldeformular. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen Prämierungshinweise hat den Ausschluss von weiteren Prämierungen zur Folge.

Angaben über einen erzielten Ehrenpreis auf Flaschen sind nicht erlaubt.

15. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen den Weinbauverband oder gegen die von ihm beauftragten Personen, die mit der Prämierung zusammenhängen, sind, soweit sie auf Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Im Übrigen können sie nur in Höhe des Handelwertes geltend gemacht werden.

16. Ausschluss

Unrichtige Angaben bei der Anmeldung schließen den Wein bzw. Sekt von dem Wettbewerb aus. Bei wissentlich falsch gemachten Angaben werden sämtliche Weine bzw. Sekte des betreffenden Anmelders von der laufenden Prämierung ausgeschlossen. In diesem Falle hat der Bewerber keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz der gelieferten Weine bzw. Sekte.

Fällt zu einer Teilfüllung die Identitätsprüfung negativ aus und wird die jeweilige Prämierungsschwelle nicht erreicht, so kann der Weinbauverband Württemberg die erzielte Preismünze für die betreffende Partie und jede weitere Teilfüllung aberkennen.

17. Schlussbestimmungen

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldevordruck sind diese Bestimmungen (Grundsätze zur Württembergischen Wein- und Sektprämierung) für den Teilnehmer rechtsverbindlich. Die Beschreitung des öffentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.